

**Schiennetz-  
Benutzungsbedingungen  
incl.  
Serviceeinrichtungen**

der

**Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft  
Pressnitztalbahn mbH**

**Rügensche BäderBahn**

**- Besonderer Teil -**

**(SNB-BT)**

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-BT RUBB	04	Schneider 22.07.2020	Kreisel 22.07.2020	<b>1 von 8</b>

	<b>Seite</b>
<b>0. Verzeichnis der Abkürzungen</b>	<b>3</b>
<b>1. Zweck und Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
1.1. Geltungsbereich	4
1.2. Veröffentlichung	4
<b>2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
2.1. Orts- und Streckenkenntnis	4
<b>3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur</b>	<b>5</b>
3.1. Nutzungsart	5
3.2. Betriebsverfahren	5
3.3. Betriebszeiten	5
3.4. Schlüssel	5
3.5. Kommunikation	5
3.6. Serviceeinrichtungen	5
3.7. Vorhandene Serviceeinrichtungen	6
3.8. Zuweisung von Serviceeinrichtungen	6
<b>4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b>	<b>6</b>
4.1. Außergewöhnliche Sendungen	6
4.2. Störungen und Besonderheiten in der Betriebsabwicklung	6
4.3. Vorübergehende Einschränkungen der Kapazität	6
4.4. Notfallmanagement	7
<b>5. Nutzungsentgelt</b>	<b>7</b>
5.1. Entgeltgrundsätze	7
5.2. Preisbildung	7
5.3. Abstellentgelt	7
5.4. Zuweisung von Zugtrassen	8
5.5. Personalkosten	8
Anlage 1.1 Besonderheiten der Infrastruktur Anlagenbeschreibung Putbus – Binz LB – Göhren (Rügen)	
Anlage 1.2 Besonderheiten der Infrastruktur Anlagenbeschreibung Putbus – Lauterbach Mole	

## 0. Verzeichnis der Abkürzungen

BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EOW	Elektrisch ortsbediente Weichen
FV-NE	Fahrdienstvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
LdE	Liste der Entgelte
RüBB	Rügenschke BäderBahn
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
SNB	Schiennetz- Benutzungsbedingungen
Tfz	Triebfahrzeug

## 1. Zweck und Geltungsbereich

### 1.1. Geltungsbereich

Diese Schiennetz-Benutzungsbedingungen – Besonderer Teil – (SNB-BT) gelten ergänzend zu den Schiennetz-Benutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil – (SNB-AT) für die von der Rügenschen BäderBahn betriebene Eisenbahninfrastruktur.

Die Schieneninfrastruktur der Rügenschen BäderBahn verfügt über 750 mm Spurweite auf der Strecke Putbus – Binz LB – Göhren (Rügen) sowie über 750 mm und 1435 mm Spurweite auf der Dreischienengleisstrecke Putbus – Lauterbach Mole.

### 1.2. Veröffentlichungen

Die Veröffentlichung der SNB erfolgt im Internet unter:

[www.pressnitztalbahn.com](http://www.pressnitztalbahn.com)

Auf dieser Seite ist es möglich, die SNB herunterzuladen.

Herausgeber der SNB: Eisenbahn-Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH  
Am Bahnhof 78  
09477 Jöhstadt

## 2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 2.1. Orts- und Streckenkenntnis

Die RüBB vermittelt (selbst oder durch Dritte) dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Orts - und Streckenkenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen und streckenspezifischen Regelwerke zur Verfügung.

Zu den streckenspezifischen Regelwerken zählen die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) der RüBB sowie weitere Dienstanweisungen zu den örtlichen Verhältnissen, zu den Serviceeinrichtungen, incl. der betrieblichen und technischen Daten für die Nutzung dieser Einrichtungen.

Für diese Leistungen und auch der Möglichkeit zur Stellung streckenkundiger Mitarbeiter erhebt die RüBB Gebühren entsprechend der jeweils gültigen LdE.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am		Freigegeben durch / am		Seite
SNB-BT RUBB	04	Schneider	22.07.2020	Kreisel	22.07.2020	<b>4 von 8</b>

### 3. Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

#### 3.1. Nutzungsart

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.

#### 3.2. Betriebsverfahren

Auf der Eisenbahninfrastruktur der RüBB gilt die FV-NE. Alle Zugfahrten werden im Zugleitbetrieb durchgeführt.

Die Zugleitstelle ist der Bahnhof Putbus.

Das Streckennetz der RüBB umfasst 24 km auf der Strecke Putbus – Binz LB – Göhren (Rügen) und 3 km auf der Strecke Putbus – Lauterbach Mole. Örtliche Besonderheiten sind in Anlage 1.1 und 1.2 einsehbar.

#### 3.3. Betriebszeiten

Die regulären Betriebszeiten auf der Eisenbahninfrastruktur sind in Anlage 1.1 und 1.2 hinterlegt.

#### 3.4. Schlüssel

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur werden Schlüssel benötigt.

Die Schlüssel werden beim Zugleiter Putbus aufbewahrt (siehe SbV) und sind gegen Empfangsbestätigung beim Zugleiter Putbus zu erhalten.

#### 3.5. Kommunikation

Die Zuglaufmeldungen werden über den Streckenfernsprecher abgegeben und angenommen.

Über den Zugfunk können Rangieraufträge und andere betriebliche Aufträge und Weisungen (z. B. Befehle) sowie als Rückfallebene zum Streckenfernsprecher Zuglaufmeldungen übermittelt werden.

In Ausnahmefällen (z. B. Störungen des Zugfunks) darf ein Mobiltelefon benutzt werden.

#### 3.6. Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen ermöglichen, dass Schienenfahrzeuge in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden.

### 3.7. Vorhandene Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen können genutzt werden in:

#### 3.7.1 Putbus

- Wasserkran, Tankstelle
- Gleisvermietung zur Abstellung von Fahrzeugen
- Betriebsmittelüberladerampe

#### 3.7.2 Binz LB

- Wasserkran

#### 3.7.3 Sellin Ost

- Wasserkran

#### 3.7.4 Göhren

- Wasserkran
- Gleisvermietung zur Abstellung von Fahrzeugen

Die Berechnung der Entgelte entspricht den Festlegungen des § 24 der EIBV, siehe LdE.

### 3.8. Zuweisung von Serviceeinrichtungen

Die Vergabe der Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Vergabe in der Reihenfolge nach Anmeldung
- Vertraglich gebundene Nutzung vor neuangemeldeter Nutzung
- Nutzung mit einer überjährigen vor Nutzung mit einer unterjährigen Nutzung oder gelegentlicher Nutzung
- Verfügbarkeit von Kraftstoffen und Wasser

Die Nutzung erfolgt nur nach schriftlicher Anmeldung bei der und schriftlicher Bestätigung durch die Betriebsleitung der RüBB.

## 4. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

### 4.1. Außergewöhnliche Sendungen

Transporte von außergewöhnlichen Sendungen und Gefahrguttransporte sind ausgeschlossen, Ausnahmen kann die Betriebsleitung der RüBB zulassen.

### 4.2. Störungen und Besonderheiten in der Betriebsabwicklung

Bei dem Einsatz von Dampflokomotiven sind Einschränkungen infolge erhöhter Brandgefahr möglich. Im Streckennetz der RüBB können vorübergehende Langsamfahrstellen vorhanden sein. Eine Minderung des Nutzungsentgeltes kann nur bei einem nachweislichen Mehraufwand beantragt werden. Eine vollständige Minderung ist nicht möglich.

### 4.3. Vorübergehende Einschränkungen der Kapazität

Vorhersehbare Instandhaltungs- und Baumaßnahmen mit Einschränkungen der verfügbaren Schienenwegkapazität werden den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) auf der Homepage der RüBB unter <http://ruegensche-baederbahn.de/avb.html> bekannt gegeben. An dieser Stelle erfolgen Angaben zu betreffenden Streckenabschnitten und Umfängen der Einschränkungen.

Kurzfristig durchzuführende Maßnahmen werden den EVU direkt bekanntgegeben.

Dateiname	Version	Bearbeitet durch / am	Freigegeben durch / am	Seite
SNB-BT RUBB	04	Schneider / 22.07.2020	Kreisel / 22.07.2020	<b>6 von 8</b>

#### 4.4. Notfallmanagement

Das Notfallmanagement für die Infrastruktur der RüBB ist in der SbV geregelt. Grundlage ist die BUVO-NE.

### 5. Nutzungsentgelt

#### 5.1. Entgeltgrundsätze

Weitere Regelungen zur Nutzung sind innerhalb der LdE festgelegt.

#### 5.2. Preisbildung

Das Trassenentgelt setzt sich zusammen aus dem Kilometerentgelt multipliziert mit den im Fahrplan bestellten Kilometern inklusive der Stationsentgelte der Verkehrsstationen.

Ein leistungsabhängiges Entgelt wird für Verspätungen bei Zugfahrten von mehr als 5 Minuten für jede darüber hinaus vollendete Verspätungsminute erhoben. Dabei zahlt der Verursacher (RüBB oder EVU) ein Entgelt gemäß LdE, höchstens jedoch in Höhe des Faktors aus Kilometerentgelt und Zahl der Kilometer, auf denen die Verspätung auftritt.

Kann die Verursachung der Verspätung keiner Partei eindeutig zugeordnet werden, entfällt das Entgelt. Ebenfalls entfällt das Entgelt, wenn die Partei, in deren Verantwortungsbereich die Störung liegt, die Störung nicht zu vertreten hat.

#### 5.3. Abstellentgelt

Sofern betrieblich möglich, kann sowohl eine teilweise als auch eine zeitweise Nutzung von Gleisen auf der Grundlage der LdE zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen vereinbart werden.

Die Vergabe erfolgt entsprechend Pkt. 3.8 dieser SNB – BT.

Abstellungen werden pro Stunde bzw. pro Tag und Gleis berechnet. Die Nutzungsdauer eines Gleises wird auf volle Stunden/Tage aufgerundet.

Ein leistungsabhängiges Entgelt wird für die fehlende Verfügbarkeit eines Gleises erhoben. Dabei zahlt der Verursacher (RüBB oder EVU) ein Entgelt gemäß LdE für Verzögerungen größer einer Stunde für jede darauffolgende volle Stunde, höchstens jedoch in Höhe Abstellentgeltes für den Zeitraum der fehlenden Verfügbarkeit.

Kann die Verursachung der Verspätung keiner Partei eindeutig zugeordnet werden, entfällt das Entgelt. Ebenfalls entfällt das Entgelt, wenn die Partei, in deren Verantwortungsbereich die Störung liegt, die Störung nicht zu vertreten hat, wenn die RüBB dem EVU ein gleichwertiges anderes Gleis zur Verfügung stellt, sowie wenn die Störung bei betrieblichen Störungen innerhalb von 3 Stunden, bei technischen Störungen innerhalb von 12 Stunden behoben werden kann.

#### 5.4. Zuweisung von Trassen

Die Konstruktion der Trassen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- fristgerechte Anmeldung vor nicht fristgerechter Anmeldung
- Trassen mit einer Nutzungszeit im Jahresfahrplan vor Trassen mit einer Nutzungszeit im Gelegenheitsverkehr
- Ältere vor jüngerer Anmeldung

Kosten für Fahrten außerhalb der Betriebszeiten sind in der LdE geregelt.

Gleichermaßen sind die Entgelte für Serviceeinrichtungen in der LdE geregelt.

#### 5.5. Personalkosten

Die Personalkosten werden ermittelt aus der Zeitdauer der Leistung, multipliziert mit dem in der LdE festgelegten Stundensatz für den Mitarbeiter. Die Leistungsdauer wird dabei auf volle Stunden aufgerundet.

Aus arbeitsrechtlichen Gründen wird eine Mindesteinsatzzeit je Mitarbeiter von 4 Std. berechnet.

Außerhalb der regulären Betriebszeiten hat das EVU die zum Betrieb der Strecke notwendigen Personalkosten des Zugsleiters zu tragen.

Verfügt das EVU über kein eingewiesenes Personal, wird ein Lotse gestellt bzw. das Personal des EVU vor der Durchführung des Verkehrs durch die RüBB eingewiesen. Die Einweisung von Mitarbeitern erfolgt pauschal.

Die jeweils aktuellen Entgeltsätze werden in der LdE veröffentlicht.